

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 50 (1883)

**Artikel:** Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer  
**Autor:** Grob, J.E. / Grob, C. / Stüssi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744236>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

der

## Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volks-schullehrer.

(Vom 24. Dezember 1883.)

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige — mit Ausnahme der Lehrerinnen — tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Witwen- und Waisenstiftung ein. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes).

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes (§ 1) hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 32 Franken zu entrichten.

§ 3. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von 200 Franken. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande, so steht ihm die weitere Mitgliedschaft frei. Entschliesst er sich, bei der Stiftung zu verbleiben, so hat er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von 32 Franken franko an die Kantonalbank, beziehungsweise an eine ihrer Filialen zu Handen der Stiftung einzusenden. Erklärt er den Austritt oder bezahlt den Jahresbeitrag nicht, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 5. Wird ein Lehrer in den Ruhestand versetzt, so steht ihm der Austritt aus der Stiftung ebenfalls offen (§ 4). Bleibt er auch weiterhin Mitglied, so leistet der Staat den festgesetzten Beitrag (§ 7).

§ 6. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht.

§ 7. Für die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Witwe nach einem bestimmten Tarif für eine lebenslängliche Rente von 200 Franken, beziehungsweise das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16. Altersjahr eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.
- b. Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben der Reservefond; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hülfsfond.
- c. Verheiratet sich eine Witwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16. Altersjahr, so fällt die Einkaufsumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust des betreffenden Quinquenniums decken; soweit aber ein solcher Verlust bereits gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die teilweise, beziehungsweise ganze Rückfallssumme zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Hülfsfond.
- d. Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und Rückfalls- summen fällt der Zins ausser Betracht.

- e. Der Hülfsfond, sowie allfällige Geschenke und Legate, welche demselben zufallen, wird zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen oder Kinder in besondern Notfällen, zur Ermässigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Renten verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse werden von der Aufsichtskommission gefasst und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.
- f. Würde der anzulegende Reservefond durch allfällige Verluste aufgebraucht werden, so wären die dem Hülfsfond zugewiesenen Gewinnanteile zur Deckung des Ausfalls demselben zu entnehmen, jedoch ohne Zinsberechnung.

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Witwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 12 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von 20 Franken wird jeweilen an der Besoldungsrate für das vierte Quartal in Abzug gebracht.

Namens des Erziehungsrates,  
Der Direktor des Erziehungswesens:

**J. E. Grob.**

Der Sekretär:

**C. Grob.**

Der Regierungsrat hat vorstehenden Statuten die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 24. Dezember 1883.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:  
**Stüssi.**

## Beschluss des Kantonsrates

vom 19. November 1883.

---

1. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je 12 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden pensionirten Lehrer.
  2. Mitteilung an den Regierungsrat mit der Einladung:
    - a. die nötige Summe jeweilen im Voranschlag der Jahresausgaben vorzusehen;
    - b. nach Ablauf der ersten vier Jahre seit Bestehen der Stiftung eine technische Prüfung der Lage derselben durch Fachexperten anzuordnen und über das Resultat dem Kantonsrate Bericht, beziehungsweise Antrag zu hinterbringen.
-